

1. *Allgemeines* Die nachfolgenden Grundlagen gelten ausschließlich für alle Verträge über Kommunikationsdesign-Leistungen zwischen den Designern und dem Auftraggeber. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Grundlagen abweichende Klauseln enthalten. Auch gelten die hier aufgeführten Grundlagen, wenn die Designer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Grundlagen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehalten ausführen. Abweichungen von den hier aufgeführten Grundlagen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Designer ausdrücklich schriftlich zustimmen.
2. *Urheberrecht, Nutzungsrechte*
- 2.1 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) der Designer sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt.
- 2.2 Jeder den Designern erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf Erstellung eines Entwurfs für ein Kommunikationsdesign und gegebenenfalls auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Leistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Zeichnungen und sonstigen Arbeiten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.
- 2.3 Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen den Designern insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
- 2.4 Die Ausarbeitungen, Entwicklungen, Entwürfe und Zeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Designer weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung und/oder Änderung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten bzw. nach dem Vergütungstarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Entwurfsvergütung, neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung, zu verlangen.
- 2.5 Die Designer übertragen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und den Designern. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über. Die Designer haben das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in den Veröffentlichungen über das Werk als Urheber genannt zu werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Vergütungstarif für Designleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung, neben dieser, zu verlangen.
- 2.6 An den Arbeiten der Designer werden Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 2.7 Die den Designern überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber bzw. Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

- 3. Vergütung*
- 3.1 Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen MwSt und ohne Abzug. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Stundensatz 60 Euro.
- 3.2 Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.3 Rechnungen sind zahlbar 14 Tage nach Rechnungsdatum, ohne Abzug. Die Vergütung erfolgt in europäischer Währung, Euro, auf das Firmenkonto der Ligatur GbR.
- 3.4 Ab einer Vergütung von 5.000 Euro sind 20 % des vereinbarten Betrags als Vorkasse fällig.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug können die Designer Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.
- 3.6 Wenn die Designer Mitteilungen über eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers erhalten, oder wenn sie erfahren, dass der Käufer Vorräte, Außenstände usw. verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt, haben sie das Recht, unter Aufhebung aller etwaigen anderen Zahlungsvereinbarungen sofortige Barzahlung bzw. Vorauszahlung, als Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7 Bei nicht pünktlicher Bezahlung einer vereinbarten Rate werden alle noch offenen Restforderungen gegen den Käufer unter Aufhebung aller vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig.
- 4. Sonderleistungen*
- 4.1 Sonder- und Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5. Belegexemplare*
- 5.1 Von vervielfältigten Werken sind den Designern mindestens 10 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die sie auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden dürfen.
- 6. Digitale Daten*
- 6.1 Die Designer sind nicht verpflichtet, Dateien, oder sonstige Datensätze, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 6.2 Haben die Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Designer geändert oder Dritten weitergegeben werden.
- 6.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien/Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 6.4 Die Designer haften außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten.
- 6.5 Die Haftung der Designer ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers oder seines Beauftragten entstehen.

- 7. Gewährleistung*
- 7.1 Die Designer verpflichten sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihnen überlassene Muster, Unterlagen, Vorlagen etc. sorgfältig zu behandeln.
- 7.2 Beanstandungen gleich welcher Art sind unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistung innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich beim Designer geltend zu machen.
- 8. Haftung*
- 8.1 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Ausarbeitungen, Entwicklungen, Entwürfe, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Designer.
- 8.2 Für die wettbewerbsrechtliche und inhaltliche Zulässigkeit, die gebrauchts- und geschmacksmusterrechtliche Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Werks haften die Designer nicht. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- 9. Gestaltungsfreiheit, Vorlagen*
- 9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
- 9.2 Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Fertigstellung des Werks Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Designer behalten den vollen Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, können die Designer eine Erhöhung der Vergütung verlangen.
- 9.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller den Designern übergebenen Vorlagen berechtigt ist.
- 10. Fertigstellung des Werkes*
- 10.1 Die Fertigstellung des Werkes verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, allen Fällen von höherer Gewalt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung des Werks von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unter- bzw. Vertragslieferanten eintreten.
- 10.2 Sofern durch diese Umstände darüber hinaus der Inhalt der Leistung erheblich verändert wird, befreit dies die Designer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung der Fertigstellung des Werkes.
- 11. Schlussbestimmung*
- 11.1 Erfüllungsort des vereinbarten Werkes ist der Sitz der Designer.
- 11.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Derartige Bestimmungen werden dann durch solche ersetzt, die aus wirtschaftlicher Sicht den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz der Designer, soweit gesetzlich zulässig. Die Designer sind auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.